

DER REKTOR  
DER KANZLER  
DER PERSONALRAT

# Brandschutzordnung Teil B


## Inhalt

- a) Brandschutzordnung Teil A
- b) Brandverhütung
- c) Brand- und Rauchausbreitung
- d) Flucht- und Rettungswege
- e) Melde- und Löscheinrichtungen
- f) Brandmeldung
- g) Alarmsignale und Anweisungen beachten
- h) In Sicherheit bringen
- i) Löscheversuche unternehmen
- k) Schlussbemerkungen


## a) Brandschutzordnung Teil A (allgemeiner Aushang)

**Verhalten im Brandfall**

**Ruhe bewahren**



**Brand melden**  **HANDFEUERMELDER betätigen**  
(Aktiviert automatisches Brandführungssystem!)


(nächsten Handfeuermelder eintragen)



 **Zusätzlich:**  
Leitwarte 0941/943-3333 anrufen  
**WAS** genau ist passiert?  
**WER** ruft an?

**In Sicherheit bringen**

Gefährdete Personen warnen  
Hilflose Personen mitnehmen  
Türen und Fenster schließen

  Gekennzeichneten  
Rettungswegen folgen  
Aufzüge nicht benutzen  
Anweisungen beachten


 Sammelplatz aufsuchen


**Löschversuch ohne Eigengefährdung unternehmen**  Feuerlöscher benutzen  
 Löschschlauch benutzen

Brandschutzordnung nach DIN 14 096

**Verhalten im Notfall**

**Ruhe bewahren**

**Sofortmaßnahmen** Gefahrenstelle absichern  
 Erste Hilfe leisten  
Gefahr bekämpfen


**Notfall melden**  **RETTUNGSDIENST 112**  
(Uni-Telefone: Vorwahl 09- oder 01-)  
zusätzlich:  
Leitwarte 0941/943-3333 anrufen

**WO** geschah es und nächster Rettungstreffpunkt?  
**WAS** geschah?  
**WIE VIELE** Verletzte?  
**WELCHE** Art von Verletzungen?  
**WARTEN** auf Rückfragen!

**Rettungsdienst in der Tiefstraßenebene am Rettungstreffpunkt**

**erwarten**

(nächsten Rettungstreffpunkt eintragen)

 Gift-Notruf München (089) 19 240  
Gift-Notruf Nürnberg (0911) 398 2451

Der Aushang ist von allen verantwortlichen Personen mit Vorgesetztenfunktion für ihre Zuständigkeitsbereiche mit den zutreffenden Angaben („nächster Handfeuermelder“ / „nächster Rettungstreffpunkt“) zu ergänzen und dann in geeigneter Form gut sichtbar mindestens anzubringen:

- Auf den Fluren in regelmäßigen Abständen,
- in Hörsälen und Seminarräumen entsprechend den örtlichen Gegebenheiten innen neben den Ausgängen und/oder bei Telefonen,
- in Laboratorien und Werkstätten entsprechend den örtlichen Gegebenheiten, z.B. bei Telefonen und
- in allen Aufzügen.

Aushänge, die nicht mehr gut lesbar sind oder deren Inhalt nicht mehr zutrifft, müssen ersetzt werden.

Der Aushang steht auf der Homepage des Referats Sicherheitswesen der Universität Regensburg zur Verwendung bereit.

## b) Brandverhütung

### Betroffener Personenkreis

Alle an der Universität Beschäftigten, Lehrenden, Studierenden und Mitarbeiter von Fremdfirmen sind verpflichtet, durch ihr Verhalten zur Verhütung von Bränden beizutragen. Sie haben sich mit dieser Brandschutzordnung und dem Aushang vertraut zu machen, um dadurch einen effektiven vorbeugenden Brandschutz und ein umsichtiges, rasches Handeln im Brandfall zu ermöglichen.

### Rauchverbote und Verbote des Hantierens mit offenem Feuer

sind strikt zu befolgen.



In allen Gebäuden und Räumlichkeiten besteht ein generelles Rauchverbot!  
Innerhalb der Gebäude der Universität ist offenes Feuer verboten!  
Ausnahmen:

- a.) Zum Zweck der Durchführung von notwendigen Arbeiten in Laboratorien darf mit z.B. Laborbrennern gemäß der GUV-Information „Sicheres Arbeiten in Laboratorien“ umgegangen werden.
- b.) Weich- oder Hartlöt- sowie Autogenschweißarbeiten sind zulässig an besonders dafür vorgesehenen und eingerichteten Arbeitsplätzen in Werkstätten. Sofern diese Arbeiten außerhalb von Werkstätten zum Zwecke von Reparatur-, Installations- oder vergleichbarer Arbeiten durchgeführt werden müssen, ist eine Schweißerlaubnis einzuholen (siehe Unterpunkt „Feuergefährliche Arbeiten“).

### Entzündliche oder explosive Stoffe



dürfen nur in dafür vorgesehenen und eingerichteten sowie besonders gekennzeichneten Räumen oder in zugelassenen Gefahrstofflagerschränken gelagert werden.

In Werkstätten oder Laboratorien dürfen sie nur in der zum Fortgang der Arbeit unbedingt erforderlichen Menge vorgehalten werden (siehe GUV-Information „Sicheres Arbeiten in Laboratorien“). Offenes Feuer ist beim Umgang mit diesen Stoffen streng verboten. Entzündliche oder explosive Stoffe, auch keine kleinen Mengen, niemals in Ausgüsse oder Toiletten schütten.

### Feuergefährliche Arbeiten

wie Schweißen, Brennschneiden, Trennschleifen, Hantieren mit Flammen usw. dürfen außerhalb der dafür eingerichteten Werkstätten nur mit schriftlicher Genehmigung (Schweißerlaubnis) vorgenommen werden. Hierbei sind die in der Schweißerlaubnis aufgeführten Sicherheitsvorkehrungen zu beachten und einzuhalten.

Die Schweißerlaubnis wird beim Maschinentechnischen Referat der Technischen Zentrale ausgestellt.

### Abfälle

leicht brennbarer oder explosiver Stoffe sind in zugelassenen Behältern und darüber hinaus an geeigneter Stelle bis zur Entsorgung aufzubewahren.

In Laboratorien stehen dafür im Regelfall abgesaugte Unterschränke zur Verfügung.

### **Brennbare Abfälle**

wie z.B. Zeitungen, Kartonagen, Holzpaletten, Überseekisten und loses Verpackungsmaterial nicht ansammeln, sondern unverzüglich zu den allgemein bekannt gemachten Entsorgungsstellen bringen. Die Deckel der Abfallcontainer sind stets zu schließen.

### **Feuer im Freien**

Bei offenen Feuerstätten (z.B. Feuerkörbe, Lagerfeuer, etc.) sind die von ihnen ausgehenden Gefahren besonders zu berücksichtigen; von leicht entzündbaren Stoffen müssen offene Feuerstätten mindestens 100 m entfernt sein. Sie sind ständig unter Aufsicht zu halten und dürfen im Freien bei starkem Wind nicht benutzt werden; das Feuer ist zu löschen. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstätte erloschen sein.

Grillgeräte, Heizpilze, Luftherhitzer und vergleichbare Feuerstätten dürfen in den von den Geräteherstellern angegebenen Abständen zu brennbaren Stoffen betrieben werden (Bedienungsanleitung beachten). Sofern hierzu keine Aussagen getroffen wurden gelten die obigen Festlegungen.

Brennstoffrückstände dürfen nur entsorgt werden, wenn fest steht, dass die Glut vollkommen erloschen ist. Zur Sicherheit können Brennstoffrückstände vor der Entsorgung mit Wasser übergossen werden.

### **Elektrogeräte**

Elektrisch betriebene Geräte und Anlagen müssen den VDE-Bestimmungen (VDE-Kennzeichnung) entsprechen und das CE-Zeichen tragen.

Die Benutzung schadhafter Elektrogeräte ist verboten. Alle Mängel an elektrischen Geräten sind durch die zuständigen Werkstätten (Elektronikwerkstätten der Fakultäten Physik, Biologie und Vorklinische Medizin, Chemie und Pharmazie sowie die Technische Zentrale) beheben zu lassen. Die Verwendung von Tauchsiedern ist nicht zulässig.

Elektrische Anlagen und Geräte sind nach den Bedienungsanleitungen zu betreiben.

Elektrogeräte, welche technisch bedingt oder technisch gewollt, Wärme erzeugen, sind im Abstand von mindestens 0,5 Meter von brennbaren Materialien aufzustellen. In Strahlungsrichtung hat der Abstand mindestens 1 Meter zu betragen.

Jedes Elektrogerät kann zur Brandursache werden durch:

- ▶ Kurzschluss (Lichtbogen)
- ▶ Überhitzung
- ▶ Wärmestau

Daher ist beim Verlassen der Räume darauf zu achten, dass alle elektrischen Geräte (soweit sie betriebsmäßig nicht auf Dauerbetrieb geschaltet sein müssen) abgeschaltet bzw. abgesteckt sind.

Fest installierte Elektrogeräte dürfen nur von der Technischen Zentrale angeschlossen werden.

Die Aufstellung und das Betreiben elektrischer Geräte auf Fluren oder in Treppenhäusern ist verboten, da diese Bereiche fast ausnahmslos Flucht- und Rettungswege sind.

Ausnahmen hiervon können in besonders zu prüfenden Fällen durch eine speziell durchzuführende Gefährdungsbeurteilung mit Festlegung technischer Maßnahmen nach Zustimmung durch die Brandschutzbehörde, die Aufsichtsbehörden und Genehmigung durch den Kanzler der Universität möglich sein.

### **Private Elektrogeräte**

Vor Inbetriebnahme privater Elektrogeräte (Kaffeemaschinen, Wasserkocher, Mikrowellengeräte, o.ä.) an der Universität, deren Herstellung oder Erstinbetriebnahme länger als zwei Jahre zu-

rück liegt, sind die Geräte zur elektrischen Prüfung bei der Technischen Zentrale, Referat Elektrotechnik, anzumelden. Die Kosten für die elektrische Prüfung dieser Geräte übernimmt die Technische Zentrale.

Darüber hinaus werden die privaten Elektrogeräte zeitgleich mit den Elektrogeräten, die im Eigentum der Universität Regensburg stehen, in festgelegten Zeitabständen von einer Elektrofachkraft elektrisch überprüft und mit einem Prüfzeichen versehen.

### **Kühlschränke zur Aufbewahrung brennbarer Flüssigkeiten oder explosionsgefährlicher Stoffe**

müssen so beschaffen sein, dass der Innenraum frei von Zündquellen und/oder explosionsgeschützt ausgeführt sind. Diese Kühlschränke müssen hierfür deutlich gekennzeichnet sein.

### **Medienversorgung**

Schäden an Elektroanlagen oder Elektroleitungen, erkennbar durch offensichtliche Beschädigungen, Funkenbildung, Schmorgeruch, etc. sowie Schäden an Gasleitungen (Gasgeruch) sind unverzüglich der Leitwarte der Technischen Zentrale (Tel. 0941/943-3333, hausintern 3333) zu melden. Eine Beseitigung eventueller Schäden darf nur durch die von der Leitwarte beauftragten Fachkräfte erfolgen.

## **c) Brand- und Rauchausbreitung**

### **Brandschutztore**

in stark frequentierten Bereichen, wie dem Zentralen Hörsaalgebäude, der Mensa und der Tiefgarage stehen im Normalfall offen und schließen im Brandfall automatisch. Der Schließbereich dieser Tore darf nicht durch Gegenstände oder Fahrzeuge verstellt werden.

Die geschlossenen Tore können im Fluchtfall von Hand geöffnet werden, schließen dann aber wieder selbsttätig.

### **Brandschutztüren und Rauchschutztüren**

befinden sich üblicherweise auf den Fluren und bei den Treppenhäusern und dürfen nicht verkeilt, festgebunden oder anderweitig festgestellt werden.

Neuere Brand- und Rauchschutztüren haben eine elektromechanische Offenhalteeinrichtung. Diese Türen schließen im Brandfall selbsttätig, können aber jederzeit von Hand wieder geöffnet werden. Bei Bedarf können diese Türen auch mittels Handtastern (befinden sich neben den Türen an der Wand) geschlossen werden.

### **Rauchabzugseinrichtungen**

finden sich in verschiedenen Treppenhäusern und in Hörsälen. Sie ermöglichen es, dass im Brandfall der Rauch nach oben abziehen kann. Die Lüftungsöffnungen sind im Normalfall geschlossen und werden im Brandfall automatisch, durch die Feuerwehr oder von technischem Personal geöffnet. Eine Zweckentfremdung dieser Einrichtungen (z.B. zu Lüftungszwecken) ist unzulässig.

**Jeder ist verpflichtet, z.B. Keile oder Schnüre bei Brandschutztoren, Brand- und Rauchschutztüren oder Gegenstände, die deren Schließweg blockieren, zu entfernen. Schäden an den vorgenannten Einrichtungen sind unverzüglich der Leitwarte der Technischen Zentrale (Tel. 0941/943-3333, hausintern 3333) zu melden.**

## d) Flucht- und Rettungswege



**Jeder hat die Pflicht, sich die Flucht- und Rettungswege seines Aufenthaltsbereiches einzuprägen. Er hat dafür Sorge zu tragen, dass diese Wege frei gehalten sind.**

### **Treppen, Flure, Verkehrswege und Ausgänge**

müssen ständig in ihrer vollen lichten Breite frei gehalten werden. In Flurbereichen, in denen sich Betonsäulen befinden, wird die lichte Breite von der Säulenvorderseite zur gegenüberliegenden Wandfläche gemessen.

Zusätzlich darf hier kein brennbares Material gelagert werden. Elektrische Geräte dürfen hier nicht aufgestellt und betrieben werden.

### **Ausgänge und Notausgänge**

müssen sich während der Anwesenheit von Personen im Gebäude von innen ohne Hilfsmittel öffnen lassen. Türen im Verlauf von Fluchtwegen sowie Notausgänge dürfen während der Betriebszeiten nicht verschlossen werden.

### **Anfahrtswege und Aufstellungsflächen für die Feuerwehr,**

sog. „Feuerwehranfahrtszonen“ sind unbedingt freizuhalten. Sie sind beschildert durch ein Haltverbotschild mit Hinweis auf § 22 der Verordnung über die Verhütung von Bränden (VVB).

Fahrzeuge, die in Feuerwehranfahrtszonen parken, werden auf Kosten des Halters abgeschleppt.

### **Sicherheitsschilder und Sicherheitskennzeichnung**

wie Brandschutz-, Rettungs-, Erste-Hilfe-Zeichen, Fluchtwegkennzeichnung und ausgehängte Flucht- und Rettungswegpläne, die den Verlauf der Rettungswege sowie sämtliche Feuerlösch- und Meldemöglichkeiten auf der jeweiligen Gebäudeebene zeigen, sowie sonstige Verbots-, Warn- oder Gebotszeichen dürfen nicht verdeckt und/oder zugestellt und nicht entfernt werden.

## e) Melde- und Löscheinrichtungen



**Jeder ist verpflichtet, sich mit Lage und Funktion der in seinem Arbeitsbereich befindlichen Handfeuermelder und Löscheinrichtungen vertraut zu machen.**

**Der Austausch benutzter oder defekter Feuerlöscher ist, ebenso wie das Fehlen von Feuerlöschern, dem Referat Sicherheitswesen unter Tel. 0941/943-3311, hausintern 3311, unverzüglich zu melden.**

### **Die universitäre Brandmeldeanlage**

besteht aus Handfeuermeldern und automatischen Meldern und ist direkt an die Brandmeldeanlage der Feuerwehr angeschlossen.

## Handfeuermelder



befinden sich in oder vor den Treppenhäusern und auf den Fluren.

## Automatische Melder



sind zum Teil in den Lüftungstechnischen Anlagen in den Laborgebäuden oder in Laboratorien selbst, in allen elektrischen Betriebsräumen, in vielen EDV-Räumen, in einigen Lesesälen, Magazin- und Katalogräumen, im Hallen- und Flurbereich der Zentralbibliothek sowie im gesamten Versorgungskanal installiert.

## Handfeuerlöscher



in den Fluren und Treppenhäusern sind üblicherweise Pulverlöscher, welche außer für Metallbrände für alle zu löschenden Stoffe und für Elektrobrände bis 1000 V geeignet sind. Für Metallbrände sind in besonders gefährdeten Bereichen spezielle Handfeuerlöscher bereitgestellt. In Laboratorien, bei elektrischen Anlagen und in Bereichen mit teuren elektronischen Geräten sind Löscher mit Kohlendioxidfüllung („CO<sub>2</sub>-Löscher“) vorhanden. Feuerlöscher müssen vor Beschädigungen geschützt und funktionsfähig gehalten werden. Feuerlöscher dürfen nicht zweckentfremdet oder - außer zum Löscheinsatz - von ihren Standorten entfernt werden.

## Körperduschen



zum Löschen von Kleiderbränden befinden sich innerhalb von Laboratorien bzw. in vereinzelt Laborbereichen auf dem Flur.

## CO<sub>2</sub>-Feuerlöschanlagen

sind in einigen Lagern für brennbare Flüssigkeiten, im gesamten Lagerbereich für Feinchemikalien der Chemikalienausgabe (Gebäude Chemie) sowie in Lagerräumen des Entsorgungszentrums eingebaut.

**Die für eine ausreichende Löschwirkung erforderliche CO<sub>2</sub>-Konzentration ist für den Menschen lebensgefährlich. Deshalb ist beim Ertönen des akustischen Alarms der Raum sofort zu verlassen.**

Den Sicherheitsregeln für CO<sub>2</sub>-Feuerlöschanlagen entsprechend sind alle Beschäftigten, die Zutritt zu diesen Bereichen haben, über die Gefahren durch einströmendes CO<sub>2</sub>-Gas und die Funktion der CO<sub>2</sub>-Feuerlöschanlage einmal jährlich zu unterweisen.

## Wandhydranten



mit Schlauchanschluss zum Löschen durch jedermann, befinden sich im Zentralen Hörsaalgebäude, im Audimax und im Studententheater.

## Sprinkleranlagen



sind ortsfeste, selbsttätige Löschanlagen in der Tiefgarage, in der Mensa, in der Tiefstraße Ost beim Rechenzentrum und in der Tiefstraße West (nördlicher Bereich unter dem R+W-Gebäude). Bereiche mit Sprinkleranlage sind durch an der Decke befindliche Sprinklerköpfe erkennbar.

## Trockensteigleitungen

zum Anschluss der Feuerwehrschräume befinden sich im Chemiegebäude, dem Sammelgebäude, der Tiefgarage, der Mensa, im Gebäude Recht und Wirtschaft, in der Zentralbibliothek und im Vielberth-Gebäude.

## Überflurhydranten und Unterflurhydranten

im Freigelände sind für die Löschwasserversorgung der Feuerwehr vorgesehen.

## f) Brandmeldung



Die Brandmeldung ist durch Einschlagen des Abdeckglases und Betätigen des Handfeuermelders vorzunehmen. Der Handfeuermelder sollte dabei so nah wie möglich am Brandort sein.

Die Feuerwehr erhält den Feueralarm über die Brandmeldeanlage direkt übermittelt. Der Feuerwehr stehen alle benötigten Informationen einschließlich der Gebäudepläne zur Verfügung, um auf schnellstem Weg zum ausgelösten Melder zu finden.

## g) Alarmsignale und Anweisungen beachten

Bei Auslösung der Brandmeldeanlage erfolgt eine akustische Alarmierung. Diese muss nicht zwangsläufig im gesamten Gebäude ertönen, wenn zum Beispiel bauliche Vorkehrungen getroffen sind, die verhindern, dass innerhalb festgelegter Zeitgrenzen der Brandübergreif von einem Bauteil eines Gebäudes auf einen anderen Bauteil desselben Gebäudes stattfindet.

Das bedeutet, dass die Alarmierung nur im unmittelbar betroffenen Bereich, ggf. auch noch in angrenzenden Gebäudeteilen aktiv stattfindet. Die akustische Alarmierung kann jedoch noch in weiteren Gebäudeteilen hörbar sein, selbst wenn dort keine Alarmierung mehr erforderlich ist, da dort keine Gefährdung vorliegt.

Im **Sammelgebäude** und in den **Gebäuden der naturwissenschaftlichen Fakultäten** wird der Gebäudealarm lediglich in dem vom Brand betroffenen Bereich (Gebäudebauteil und ggf. benachbarter Gebäudeteil) ausgelöst.

Im **Sportzentrum** erfolgt die Gebäudealarmierung über einen tiefen Dauerton aus der Lautsprecheranlage.

In der **Mensa** erfolgt eine Alarmierung im Brandfall nur in allgemein zugänglichen Bereichen. Im Küchen- und Technikbereich erfolgt keine gesonderte Alarmierung.

Im **Vielberth-Gebäude** erfolgt die Gebäudealarmierung über eine Sprachdurchsage mit Anweisungen.

Nach Eintreffen der Feuerwehr übernimmt diese die Einsatzleitung.

**Beim Ertönen der Alarmierungseinrichtung ist das Gebäude unverzüglich zu verlassen. Genauerer regelt die „Verfügung der Hochschulleitung über das Verfahren bei einer Räumung von Universitätsgebäuden in Notfällen“.**



Hinweis: Sofern die Gebäudealarmierung einmal oder mehrmals hintereinander kürzer als jeweils ca. 5 Sekunden ertönt, werden die Alarmierungseinrichtungen gerade durch Fachkräfte gewartet oder überprüft. Dies kann auch ohne Vorankündigung erfolgen.

## h) In Sicherheit bringen



**Ruhe bewahren, Panik vermeiden. Klären, ob Menschen in Gefahr sind.**

Von Feuer oder Rauch bedrohte Personen sind ohne Eigengefährdung aus der Gefahrenzone zu bringen. In den naturwissenschaftlichen Fakultäten besteht die Möglichkeit, sowohl entlang der innerhalb des Gebäudes verlaufenden Fluchtwege, als auch über die vor den Fenstern befindlichen Fluchtbalkone bzw. Dachterrassen in Sicherheit zu gelangen.

Bei Evakuierungsmaßnahmen prüfen, ob keine Personen zurückgeblieben sind (z.B. in WCs und Nebenräumen).

Vorsicht beim Öffnen von Türen zu Räumen in denen ein Brand vermutet wird:

1. Tür prüfen, ob sie warm ist. Sicherheitshalber Raum dann nicht betreten.
2. Türen erst vorsichtig einen Spalt breit öffnen, dabei Deckung hinter dem Türrahmen suchen (Kaminwirkung zieht Flammen nach außen),
3. evtl. kurzen Löschstrahl aus dem Feuerlöscher abgeben, dann Tür weiter öffnen und Feuer bekämpfen

Von Feuer und Rauch eingeschlossene Personen sollen Türen schließen, Schlüssellöcher und Ritzen evtl. mit Stoff oder Papier verstopfen und sich am Fenster bemerkbar machen.

Aus höher gelegenen Gebäudebereichen nicht aus dem Fenster springen!

Aufzüge nicht benützen, da im Brandfall mit einem Stromausfall zu rechnen ist!

Beim Verlassen von gefährdeten Räumen Türen und Fenster schließen.

Falls vorhanden sind Elektro-Notausschalter und Gasabsperrentile zu betätigen.



Die Organisation der **Evakuierung behinderter Beschäftigter** liegt in der Verantwortung der jeweils unmittelbar verantwortlichen Vorgesetzten (Arbeitskreisleiter, die Leiter zentraler Einheiten sowie die Abteilungsleiter der Verwaltung). Sollte eine Begleitung notwendig sein (z.B. bei Sehbehinderung), dann sind innerhalb des Zuständigkeitsbereichs KollegInnen zu benennen, die diese übernehmen. Ist ein begleitetes Verlassen des Gebäudes nicht realisierbar (z.B. bei Rollstuhlfahrern), dann sind innerhalb des Zuständigkeitsbereichs mindestens zwei KollegInnen (möglichst mit Vertretungsregelung) namentlich zu benennen, die sich im Alarmfall um die Evakuierung der behinderten Person kümmern. Konkret soll die hilfsbedürftige Person von den benannten KollegInnen in einen gesicherten Bereich gebracht und dort bis zum Eintreffen der Feuerwehr betreut werden.

Sichere Bereiche sind beispielsweise Freibereiche oder innerhalb von Gebäuden Treppenträume oder benachbarte Gebäudebauteile, die durch Brandschutztüren oder -tore baulich von angren-

zenden Bereichen abgetrennt sind. Notfalls kann auch ein Raum aufgesucht werden, der sich möglichst weit vom Brandherd entfernt befindet.

Die Feuerwehr ist unverzüglich darauf hinzuweisen, dass sich noch eine oder mehrere behinderte Personen im Gebäude befinden und wird dann die Rettung übernehmen.

Die **Evakuierung behinderter Studierender** liegt in der Verantwortung jeweils des Professors, Lehrbeauftragten oder Labor- oder Werkstattleiters, dessen Veranstaltung die studierende Person gerade besucht.

Da in diesem Fall keine festen Personen benannt werden können, die sich um den hilfsbedürftigen Studierenden kümmern werden, ist es sinnvoll, wenn sich die betreffenden Professoren, Lehrbeauftragten oder Labor- und Werkstattleiter im Alarmfall direkt an zwei anwesende KommilitonInnen wenden, die die o.a Aufgaben übernehmen.

Für die Evakuierung behinderter Studierender ins Freie oder in gesicherte Bereiche innerhalb von Gebäuden gelten die Festlegungen für die Evakuierung behinderter Beschäftigter analog.

### Sammelplätze



Die festgelegten Sammelplätze sind aufzusuchen. Auf die Anwesenheit aller MitarbeiterInnen, StudentInnen und Besucher auf dem Sammelplatz ist zu achten. Auf dem Sammelplatz werden die Vollzähligkeit durch die Vorgesetzten festgestellt und der Feuerwehr fehlende Personen gemeldet.

**Die Hauptgefahr geht im Brandfall vom Brandrauch durch seine giftige, ätzende oder erstickende Wirkung aus. Deshalb sind beim Verlassen von Gefahrenbereichen unbedingt die Türen zu schließen, um weitere Verrauchung zu vermeiden. In verrauchten Bereichen gebückt gehen oder kriechen, da in Bodennähe meist noch atembare Luft ist.**

### i) Löschversuche unternehmen



Hier gilt als oberster Grundsatz: Menschenrettung geht vor Rettung von Sachgütern.

Die Löschversuche sind nur ohne Eigengefährdung vorzunehmen!

Handfeuerlöscher erst am Brandherd in Betrieb setzen. Nach Möglichkeit mit mehreren Handfeuerlöschern gleichzeitig vorgehen.

Gebückt vorgehen (Schutz vor Hitze, giftigen Brandrauchen und Sauerstoffmangel).  
Von vorne nach hinten und von unten nach oben löschen.

Brände ruhender brennbarer Flüssigkeiten nicht mit vollem Strahl auseinandertreiben sondern flach über die Oberfläche löschen.



Personen mit brennenden Kleidern nicht fortlaufen lassen. Zum Löschen von Kleiderbränden kann der Handfeuerlöscher benutzt werden. Feuerlöschdecken sind hierfür nur bedingt geeignet.



In Laborbereichen ist die Körperdusche zum Löschen von Personen die beste Methode.

Eingesetzte Handfeuerlöcher nicht wieder an ihren Standort zurückbringen, sondern durch das Referat Sicherheitswesen (Tel. 0941/943-3311, hausintern 3311) austauschen lassen.

### k) Schlußbemerkungen

Diese Brandschutzordnung gilt für alle Personen, die in der Universität in irgendeiner Form tätig sind und - mit Einschränkungen - auch für Besucher.

Die Arbeitskreisleiter, die Leiter zentraler Einheiten sowie die Abteilungsleiter der Verwaltung sind für die vollständige Verteilung der Brandschutzordnung und die laufende Information der Mitarbeiter in ihren Bereichen verantwortlich.

Alle an der Universität Beschäftigten sind über die an ihrem Arbeitsplatz nahe gelegenen Standorte und Wirkungsweisen von Feuerlöschern und Brandmeldeeinrichtungen in regelmäßigen Abständen, mindestens jedoch einmal jährlich, zu unterweisen. Die Unterweisung ist in geeigneter Form zu dokumentieren.

Zur Unterstützung bietet das Referat Sicherheitswesen (V/3) auf seiner Homepage einen Leitfa-den sowie eine PowerPoint-Präsentation für die Brandschutzunterweisungen an.

Zudem bietet das Referat Sicherheitswesen für Beschäftigte mehrmals pro Jahr etwa zwei Stunden dauernde **Ausbildungen zum Brandschutzhelfer** an.

Hierbei wird im theoretischen Teil kurz auf das Verfahren zur Brandmeldung an der Universität und auf die hausinternen organisatorischen Regelungen eingegangen.

Im praktischen Teil kann jeder Teilnehmer den Umgang mit Handfeuerlöschern am Brandsimulator selbst üben.

Prof. Dr. Udo Hebel  
Rektor

Dr. Christian Blomeyer  
Kanzler

Thomas Grimm  
1. Stellvertr. Vorsitzender  
des Personalrats

### Weiterführende Literatur:

- Arbeitsstättenverordnung (ArbStättV) mit Technischen Regeln für Arbeitsstätten (ASR)
- Verordnung zur Verhütung von Bränden (VVB)
- Informationsschrift „Arbeitssicherheit durch vorbeugenden Brandschutz“ (GUV-I 560)
- „Verfügung der Hochschulleitung über das Verfahren bei einer Räumung von Universitätsgebäuden in Notfällen“
- sowie diverse weitere Literatur je nach Bedarfsfall

# Universität Regensburg Übersichtsplan

Plangrundlagen: Digitale Daten vom  
Staatlichen Bauamt Regensburg - Hochschulbau

Zeichnung: Technische Zentrale Ref. V/4  
Stand: Juli 2013

